

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Corona-Schutz für Geflüchtete in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 27.01.2021 - Drs. 18/8425

an die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 02.03.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die COVID-19-Pandemie dauert inzwischen beinahe ein Jahr an. Die Zahlen in der Antwort der Landesregierung auf unsere Anfrage in Drucksache 18/7151 bedürfen einer Aktualisierung. Neue Vorschriften gelten. Insbesondere sind OP- bzw. FFP2-Masken nach der Verordnung der Landesregierung in bestimmten Situationen, so im ÖPNV und in Geschäften, zu tragen, jedoch nicht im AsylbLG-Regelsatz enthalten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die im Anschluss an die Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auf die niedersächsischen Städte und Gemeinden verteilt werden, sind nach dem derzeit geltenden niedersächsischen Aufnahmegesetz (AufnG) die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen als kommunale Träger im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für die Unterbringung zuständig. Die Landkreise können zur Erfüllung dieser Aufgabe die kreisangehörigen Kommunen heranziehen (§ 2 Abs. 3 AufnG).

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die bundesrechtlichen und allgemeinen Regelungen - wie beispielsweise Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesinfektionsschutzgesetz, Baurecht - hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht, sodass es den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen und den gegebenenfalls herangezogenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden hiernach obliegt, die zu gewährende Unterkunft und deren Belegung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Detail auszugestalten.

Die originäre Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich des Infektionsschutzes liegt bei den kommunalen Gesundheitsämtern. Diese haben die Umsetzung von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche als Teil des Gesundheitsressorts im Rahmen der rechtlichen und sonstigen Vorgaben sowie Erkenntnissen zum Infektionsschutz - also auch für die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeinschaftsunterkünften - nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und sicherzustellen.

1. Wie viele Fälle von COVID-19-Infektionen sind der Landesregierung aus Gemeinschaftsunterkünften in niedersächsischen Kommunen bekannt (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Einrichtung, Einrichtunggröße, Fallzahl, Dauer der jeweiligen Quarantäneanordnung und Anzahl der jeweils betroffenen Personen differenziert nach Voll- und Minderjährigkeit)?

Zu der vorgenannten bestehenden Zuständigkeit der Unterbringung in Kommunen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes führt das Land keine laufenden gesonderten Erhebungen durch, sodass die erfragten Daten nicht unmittelbar verfügbar waren. Vor diesem Hintergrund wurden zu dieser Fragestellung die 47 kommunalen Kostenträger befragt. Bei der Abfrage wurden jeweils die Daten zum Stichtag 03.02.2021 als maßgeblich angesehen.

38 kommunale Kostenträger haben eine Rückmeldung erteilt. Davon teilten 19 mit, dass in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften bislang keine COVID-19-Infektionen aufgetreten seien oder keine kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte betrieben würden.

19 kommunale Kostenträger gaben Daten zu der Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften an.

Einige Kommunen teilten mit, dass die Angaben teilweise unvollständig seien, da eine Beteiligung der herangezogenen kreisangehörigen Kommunen innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich gewesen oder das für die Ermittlung der Daten zuständige kommunale Gesundheitsamt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie prioritär mit anderen Aufgaben befasst sei. Zudem wies eine Kommune darauf hin, dass die Anzahl der gemeldeten COVID-19-Fälle nicht belastbar sein könnte, da die Testung von Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt erfolge und die Testergebnisse nicht immer mitgeteilt würden.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtunggröße der Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Fragestellung die Anzahl der vorhandenen Unterbringungsplätze ausweist und keine Aussage über die tatsächliche Belegung gibt. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie spiegeln die angegebenen Unterbringungskapazitäten nicht die derzeitige Belegungssituation wider.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausgestaltung der Gemeinschaftsunterkünfte in den niedersächsischen Kommunen variiert. In einigen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften gibt es beispielsweise Wohneinheiten mit eigener Küche und eigenem Bad. In anderen Gemeinschaftsunterkünften haben die Bewohnerinnen und Bewohner eigene Zimmer und Badezimmer, teilen sich allerdings die Küche und Gemeinschaftsräume.

Aus den vorgenannten Gründen stellt das zusammengefasste Ergebnis zur Abfrage der Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen lediglich einen Anhaltswert und keine landesweite Vollerhebung dar.

Die Meldungen der 19 kommunalen Träger zu den erfragten Daten zu der Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen ergeben sich aus der **Anlage**.

2. In wie vielen Fällen wurden kommunale Gemeinschaftsunterkünfte, in denen sich einige/alle Bewohnerinnen und Bewohner in Quarantäne befanden, von der Polizei oder privaten Sicherheitsdiensten zwecks Einhaltung der Quarantänevorschriften überwacht? In wie vielen Fällen kam es zu Verstößen?

Seit Beginn der Pandemie wurden in Niedersachsen bisher in neun Fällen kommunale Gemeinschaftsunterkünfte durch Polizeikräfte im Rahmen der Amtshilfe zur Überwachung von Quarantäneverfügungen unterstützt. Dabei wurden insgesamt 12 Verstöße im Sinne der Fragestellung verzeichnet.

Die für die Unterbringung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen kommunalen Kostenträger entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob eine Überwachung kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte, in denen sich einige/alle Bewohnerinnen und Bewohner in Quarantäne befinden, zwecks Einhaltung der Quarantänevorschriften durch private Sicherheitsdienste als notwendig erachtet wird.

20 kommunale Kostenträger haben Angaben zu der Frage gemacht. Davon teilten 9 mit, dass bis zum Stichtag 03.02.2021 in insgesamt 36 Fällen kommunale Gemeinschaftsunterkünfte zwecks der Einhaltung der Quarantänevorschriften durch private Sicherheitsdienste überwacht wurden. Davon kam es in mindestens 24 Fällen zu Verstößen im Rahmen der Überwachung durch private Sicherheitsdienste oder die Polizei. Die exakte Anzahl der Verstöße im Rahmen der Überwachung kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte durch private Sicherheitsdienste zwecks Einhaltung der Quarantänevorschriften konnte nicht ermittelt werden, da nicht alle kommunalen Kostenträger Statistiken hierzu führen. Zudem gaben einige Kommunen an, dass in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften standardmäßig ein Sicherheitsdienst eingesetzt sei, welcher bedarfsgerecht ausgeweitet werden könne. Andere Kommunen teilten mit, dass eine Überwachung der Quarantänevorschriften durch das kommunale Ordnungsamt oder den Betreiber der Unterkunft erfolge.

3. Hat die Landesregierung den Musterhygieneplan vor dem Hintergrund der zweiten Welle bzw. des zweiten Shutdowns geändert bzw. der Lage angepasst, oder beabsichtigt sie dieses? Falls nein, warum nicht? Falls ja, inwiefern?

Der vom NLGA erstellte (Muster-)Hygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Notfallunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und sonstige Massenunterkünfte von Oktober 2015 wurde nicht angepasst. Es handelt sich hierbei um einen unabhängig von besonderen infektiologischen Ereignissen gültigen Muster-Hygieneplan. Eine Anpassung dieses Muster-Hygieneplans ist nicht erforderlich, da es sich um eine sehr allgemein gehaltene Vorlage zur Erstellung individueller Hygienepläne handelt.

Gute Empfehlungen unter Berücksichtigung der aktuellen Situation werden vom RKI bereitgestellt: Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG), Stand 01.12.2020. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html.

Verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung einrichtungsbezogener Hygienekonzepte sind die Betreiber der Einrichtungen. Aufgrund der sehr verschiedenen räumlichen Gegebenheiten müssen Konzepte für jede Einrichtung individuell angepasst werden.

4. a) Werden den Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften medizinische Masken in ausreichender, bedarfsgerechter Anzahl zur Verfügung gestellt? Wer erhält welche Masken, wie viele, von wem, wie, wann und wie oft?

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, gestalten die für die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden die zu gewährende Unterkunft und die erforderliche Ausstattung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenständig aus. Die Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich des Infektionsschutzes liegt bei den kommunalen Gesundheitsämtern. Entsprechend der Vorbemerkung haben diese die Umsetzung von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und sicherzustellen.

Zum Stichtag des 03.02.2021 wurden in einigen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften medizinische OP-Masken und FFP2-Masken verteilt. In der Regel erfolgt die Verteilung der Masken durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft oder des zuständigen Gesundheitsamtes. Pro Person werden für unterschiedliche Zeiträume zwischen einer und zehn Masken verteilt. In einigen Unterkünften erfolgt die Verteilung nach Bedarf. Eine flächendeckende Versorgung mit Schutzmasken für Bewohnerinnen und Bewohner von kommunalen Gemeinschaftsunterkünften erfolgte zum Stichtag 03.02.2021 nicht.

4. b) **Sofern den Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften medizinische Masken nicht in ausreichender, bedarfsgerechter Zahl zur Verfügung gestellt werden: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Geflüchtete sich selbst mit ausreichend OP- oder FFP2-Masken versorgen können?**

Im Rahmen des Sozialschutzpakets III will der Deutsche Bundestag einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie einbringen, welches zum 01.04.2021 in Kraft treten soll. Der Gesetzesentwurf umfasst u. a. eine finanzielle Unterstützung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II), dem SGB - Zwölftes Buch (XII), dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Unterstützung soll zur Abdeckung von durch die Pandemie bedingten Mehrbelastungen für Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel dienen und kann u. a. für die Beschaffung von Masken verwendet werden. Die Auszahlung der Einmalzahlung soll im Mai 2021 erfolgen.

Um bis zur Auszahlung der Einmalzahlung eine Ausstattung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften und insgesamt von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Schutzmasken zu fördern, wurden den Kommunen kurzfristig Anwendungshinweise dahin gehend zur Verfügung gestellt, dass aufgrund der aktuellen Verpflichtungen zum Tragen bestimmter Schutzmasken im Rahmen von § 6 Abs. 1 AsylbLG Schutzmasken gewährt werden können. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigt, Hinweise für eine bundesweit einheitliche Versorgung bereitzustellen.

Anlage

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE); Drs.: 18/8425
 Corona-Schutz für Geflüchtete in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften

Zu Frage 1: Angaben der kommunalen Träger zu der Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (Stichtag: 03.02.2021)

Einrichtung	Einrichtungsgröße (Anzahl der vorhandenen Plätze)	Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen		Dauer der jeweiligen Quarantäneanordnung	Anzahl der von der Quarantäneanordnung betroffenen Personen	
			genesen		volljährig	minderjährig
Ammerland, Landkreis						
1) Einrichtung	13	1	1	14 Tage	9	1
Aurich, Landkreis						
1) Einrichtung	34	1	1	14 Tage	10	0
Braunschweig, Stadt						
1) Einrichtung	100	7	7	10 bis 14 Tage	22	10
2) Einrichtung	100	5	5	10 bis 14 Tage	12	0
3) Einrichtung	100	5	5	10 bis 14 Tage	12	0
4) Einrichtung	100	1	0	10 bis 14 Tage	3	1
5) Einrichtung	100	0	0	10 bis 14 Tage	2	1
6) Einrichtung	100	3	3	10 bis 14 Tage	4	3
Cloppenburg, Landkreis						
1) Einrichtung	32	4	4	21 Tage	3	1
2) Einrichtung	48	4	4	23 Tage	4	2
3) Einrichtung	40	2	2	14 Tage	19	21
4) Einrichtung	48	11	11	14 Tage	11	6
5) Einrichtung	30	2	2	28 Tage	2	0
6) Einrichtung	37	1	0	stationärer Aufenthalt im Krankenhaus	0	0
7) Einrichtung	48	2	1	14-30 Tage	3	0
Diepholz, Landkreis						
1) Einrichtung	28	3	3	14 Tage	19	1
2) Einrichtung	29	7	7	14 Tage	11	9
3) Einrichtung	31	1	1	10 Tage	2	1
4) Einrichtung	19	8	8	14 Tage	8	6
5) Einrichtung	32	2	2	keine Angabe		
6) Einrichtung	7	2	2	10 Tage	7	
Gifhorn, Landkreis						
1) Einrichtung	250	28	28	31 Tage	131	37
		1	1	15 Tage	3	4
		1	1	15 Tage	33	0
		1	1	laufend	4	5
2) Einrichtung	70	12	12	29 Tage	36	19
3) Einrichtung	198	4	0	15 Tage	69	32
		2	2	10 Tage	2	0
		2	2	17 Tage	1	1
4) Einrichtung	70	11	8	17 Tage	43	18
		3	3	13 Tage	3	0
		1	0	laufend	1	0
Göttingen, Stadt						
1) Einrichtung	ca. 130	1	1	10 Tage	1	0
2) Einrichtung	ca. 150	8	4	10 Tage	5	3

Anlage

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE); Drs.: 18/8425
 Corona-Schutz für Geflüchtete in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften

Zu Frage 1: Angaben der kommunalen Träger zu der Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (Stichtag: 03.02.2021)

Einrichtung	Einrichtungsgröße (Anzahl der vorhandenen Plätze)	Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen		Dauer der jeweiligen Quarantäneanordnung	Anzahl der von der Quarantäneanordnung betroffenen Personen	
			genesen		volljährig	minderjährig
Grafschaft Bentheim, Landkreis						
1) Einrichtung	48	1	1	14 Tage	3	1
Hannover, Landeshauptstadt						
1) Einrichtung	40	5	5	Alle Personen wurden für die Dauer der Quarantäne in einer eigens dafür bereitgestellten Unterkunft (Hotel als Quarantäne-standort) separiert. Die Zuweisung und Dauer wurden durch das Gesundheitsamt der Region Hannover entschieden. Die Quarantänedauer kann nicht genau benannt werden, da diese je Person stark schwankend war.	4	1
2) Einrichtung	198	17	17		15	2
3) Einrichtung	100	15	15		15	0
4) Einrichtung	90	33	31		10	23
5) Einrichtung	160	20	14		9	11
6) Einrichtung	85	3	3		3	0
7) Einrichtung	135	19	19		15	4
8) Einrichtung	110	23	21		15	8
9) Einrichtung	80	12	12		6	6
10) Einrichtung	100	3	3		2	1
11) Einrichtung	80	6	6		5	1
12) Einrichtung	100	13	13		9	5
13) Einrichtung	170	11	11		11	0
14) Einrichtung	90	6	6		3	3
15) Einrichtung	128	13	13		8	5
16) Einrichtung	45	10	10		9	1
17) Einrichtung	100	15	15		9	6
18) Einrichtung	95	7	7		7	0
19) Einrichtung	65	4	4		2	2
20) Einrichtung	72	22	17		9	13
21) Einrichtung	45	3	3		3	0
22) Einrichtung	135	17	14		7	10
23) Einrichtung	65	8	8		4	4
24) Einrichtung	130	63	63		29	34
25) Einrichtung	85	5	5		5	0
26) Einrichtung	100	14	14		11	3
27) Einrichtung	65	1	1		1	0
Harburg, Landkreis						
1) Einrichtung	29	3	3	keine Angabe	3	0
2) Einrichtung	120	5	5	keine Angabe	9	0
3) Einrichtung	116	4	4	keine Angabe	4	0
4) Einrichtung	88	6	5	keine Angabe	6	0
5) Einrichtung	88	1	1	keine Angabe	1	0
6) Einrichtung	100	14	14	keine Angabe	88	0
7) Einrichtung	43	3	3	keine Angabe	43	0
8) Einrichtung	58	3	3	keine Angabe	53	0
9) Einrichtung	26	1	1	keine Angabe	15	0
10) Einrichtung	47	4	4	keine Angabe	40	0
11) Einrichtung	117	3	3	keine Angabe	3	0

Anlage

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE); Drs.: 18/8425
 Corona-Schutz für Geflüchtete in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften

Zu Frage 1: Angaben der kommunalen Träger zu der Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (Stichtag: 03.02.2021)

Einrichtung	Einrichtungsgröße (Anzahl der vorhandenen Plätze)	Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen		Dauer der jeweiligen Quarantäneanordnung	Anzahl der von der Quarantäneanordnung betroffenen Personen	
			genesen		volljährig	minderjährig
Harburg, Landkreis						
12) Einrichtung	46	22	22	keine Angabe	41	0
13) Einrichtung	90	7	7	keine Angabe	18	0
14) Einrichtung	60	6	6	keine Angabe	63	0
15) Einrichtung	60	2	2	keine Angabe	32	13
16) Einrichtung	138	4	4	keine Angabe	107	0
17) Einrichtung	57	7	7	keine Angabe	56	0
18) Einrichtung	30	6	6	keine Angabe	11	0
19) Einrichtung	60	2	2	keine Angabe	2	6
20) Einrichtung	116	1	1	keine Angabe	1	0
21) Einrichtung	29	5	5	keine Angabe	5	0
22) Einrichtung	54	1	1	keine Angabe	1	0
23) Einrichtung	58	1	1	keine Angabe	1	0
Helmstedt, Landkreis						
1) Einrichtung	20	1	1	keine Angabe	19	
Hildesheim, Landkreis						
1) Einrichtung	250	11	11	10 bis 14 Tage	20	14
2) Einrichtung	69	1	1	9 Tage	1	
Holzminen, Landkreis						
1) Einrichtung	188	14	14	12 Tage	42	20
Lüneburg, Landkreis						
1) Einrichtung	118	1	1	14 Tage	32	14
2) Einrichtung	90	1	1	14 Tage	Angaben liegen nicht vor	
3) Einrichtung	69	1	1	14 Tage	4	0
Osnabrück, Stadt						
1) Einrichtung	78	3	3	entsprechend der gültigen RKI-Empfehlung	12	0
2) Einrichtung	21	1	1	entsprechend der gültigen RKI-Empfehlung	1	0
Peine, Landkreis						
1) Einrichtung	208	1	1	14 Tage	1	
Rotenburg (Wümme), Landkreis						
1) Einrichtung	120	0	0	10 Tage	1	
2) Einrichtung	100	1	1	10 Tage	2	4
Stade, Landkreis						
1) Einrichtung	16	1	1	nicht auswertbar	2	0
2) Einrichtung	4	1	1	nicht auswertbar	1	0
3) Einrichtung	13	1	1	nicht auswertbar	1	0
4) Einrichtung	8	2	2	14 Tage	6	0
5) Einrichtung	121	2	2	14 Tage	50	16
6) Einrichtung	3	1	1	nicht auswertbar	1	0

Anlage

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Dragos Pancescu (GRÜNE); Drs.: 18/8425
 Corona-Schutz für Geflüchtete in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften

Zu Frage 1: Angaben der kommunalen Träger zu der Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (Stichtag: 03.02.2021)

Einrichtung	Einrichtungsgröße (Anzahl der vorhandenen Plätze)	Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen		Dauer der jeweiligen Quarantäneanordnung	Anzahl der von der Quarantäneanordnung betroffenen Personen	
			genesen		volljährig	minderjährig
Stade, Landkreis						
7) Einrichtung	8	1	1	nicht auswertbar	1	0
8) Einrichtung	10	1	1	nicht auswertbar	1	0
9) Einrichtung	10	1	1	nicht auswertbar	1	0
10) Einrichtung	44	2	2	nicht auswertbar	2	0
11) Einrichtung	18	1	1	14 Tage	7	0
12) Einrichtung	26	7	7	14 Tage	12	0
13) Einrichtung	48	1	1	nicht auswertbar	1	0
14) Einrichtung	48	2	2	14 Tage	5	0
Wolfsburg, Stadt						
1) Einrichtung	ca. 130	11	11	individuell 14 Tage	28	0
		21	21	individuell 14 Tage	24	20
2) Einrichtung	ca. 70	10	10	individuell 14 Tage	48	0
3) Einrichtung	ca. 100	2	2	individuell 14 Tage	5	2
4) Einrichtung	ca. 110	7	7	individuell 14 Tage	7	10
		14	14	individuell 14 Tage	17	10